

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 213.

Donnerstag, 12. September 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Einzelhefterlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Kolgen bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Einzelhefternummern werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

Bestimmungen über die wechselseitige Mitteilung des Auftretens von Volkskrankheiten seitens der Civil- und Militärbehörden betreffend.

In Betreff der erforderlichen wechselseitigen Mitteilung des Auftretens von Volkskrankheiten seitens der Civil- und Militärbehörden wird bestimmt, daß bis zu der endgültig durch den Bundesrath gemäß § 39 Absatz 3 des Reichsgesetzes wegen Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 erfolgten Regelung der Angelegenheit einzuweisen die nachstehend unter A und B abgedruckten Vorschriften zu gelten haben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß als Ortspolizeibehörden und Polizeibehörden im Sinne dieser Vorschriften die in § 1 Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1900 — S. 967 des Sächs. Gesetz- und Verordnungsblattes — bezeichneten Behörden anzusehen sind.

Dresden, den 7. September 1901.

Das Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Dr. Roscher.

Das Ministerium des Kriegs.
von der Planitz.

A. Mittheilungen der Civilbehörden an die Militärbehörden.

1. Zur Mittheilung der in ihrem Verwaltungsbereich vorkommenden Erkrankungen an die Militärbehörden sind verpflichtet:

die Ortspolizeibehörden der Garnisonorte, ferner die seitens der Landesregierungen näher zu bezeichnenden Polizeibehörden derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 km von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Uebungen gelegen sind.

2. Die Mittheilungen haben alsbald nach erlangter Kenntniß von dem anzeigepflichtigen Thatbestande zu erfolgen.

Sie haben sich zu erstrecken auf:

- jede Erkrankung an Ausfall und an Unterleibstypus, sowie jeden Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgeschwulst (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber;
- jeden ersten Fall von Cholera, Typhus, Gelbfieber, Pest, Pocken, sowie das erste Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten in dem betreffenden Orte;
- jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Typhenterie), der Diphtherie, des Scharlachs, sowie jedes neue Vorkommen von Rossenkrankheiten an der Körnerkrankheit (Trachom).

Ueber den weiteren Verlauf der unter b) aufgeführten Seuchen und der Ruhr (Typhenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungen und Todesfälle einzusenden. Ferner ist eine Mittheilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mittheilung betreffend der in a) und b) bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Wohnungen und Gebäude, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mittheilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 km gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militärischen Uebungsgelände an das Generalkommando zu richten.

B. Mittheilungen der Militärbehörden an die Civilbehörden.

1. Zur Mittheilung der in ihrem Dienstbereich vorkommenden Erkrankungen an die Polizeibehörden sind verpflichtet die Kommandanten oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Garnisonältesten der Garnisonorte, ferner die Kommandobehörden der im Uebungsgelände sich befindenden Truppenteile.

2. Die Mittheilungen haben alsbald nach erlangter Kenntniß von dem anzeigepflichtigen Thatbestande zu erfolgen.

Sie haben sich zu erstrecken auf:

- jede Erkrankung an Unterleibstypus, sowie jeden Fall, der den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgeschwulst (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber;
- jede Erkrankung und jeden Todesfall an Ausfall, Cholera, Typhus, Gelbfieber, Pest, Pocken, sowie das Auftreten des Verdachts dieser Krankheiten;
- jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Typhenterie), der Diphtherie, des Scharlachs und der Körnerkrankheit (Trachom).

Ueber den weiteren Verlauf der Ruhr (Typhenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Auch ist eine Mittheilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach, sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 12. September 1901.

Herr Bürgermeister Boeters ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat heute die Leitung der Rathgeschäfte wieder übernommen.

Nach längerer Ferienpause fand am Dienstag Nachmittags 6 Uhr wieder eine öffentliche Stadiverordnetenversammlung statt, in der 16 Mitglieder des Kollegiums und zwar die Herren Donath, Eisenreich, Feldner, Roscher, Kerschmar, Müller, Köhlich, Ortmann, Romberg, Schneider, Schönherr, Schöke, Starke, Thalheim, Thost und Träger und Herr Stadtrath Dr. Deppe als Rathsbepolltriter anwesend waren. Entschuldigt waren ausgeblieben die Herren Braune und Hammisch. Zur Beratung und resp. Beschlußfassung gelangten in dieser Sitzung nachfolgende Gegenstände:

1. Auf eine Eingabe des hiesigen Artillerie-Depots um

Ueberlassung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung für das neu erbaute Bogenhaus und die Fahrzeugschuppen zu demselben Preise, der vom Pionier-Kasernement bezahlt wird, hat der Rath beschlossen, das Wasser zum Preise von 10 Pfg. pro Kubikmeter als Beitrag zu den Kosten der Wasserzufuhr an das Artillerie-Depot abzugeben und einen Vertrag mit letzterem abzuschließen, nach welchem die Stadt die Leitung bis zur Grenze des städtischen Grundstücks legt, während die weitere Leitung der Leitungsröhre und die Aufstellung einer Wasseruhr von dem Artillerie-Depot auszuführen ist. Kollegium wird ersucht, diesen Vertrag zu genehmigen. Ohne Debatte erfolgt diese Genehmigung einstimmig.

2. Das Rohrnetz der Gasanstalt, das im Jahre 1865 gelegt ist, hat sich seit langer Zeit als ungenügend für den jetzigen Betrieb der Gasanstalt erwiesen. Die Rohrweiten entsprechen nicht mehr dem heutigen Konsum und die Lage der Rohre war eine zu schlechte, so daß bei starkem Froste häufig Störungen ein-

traten. Zur Abstellung dieser Kalamitäten und mit Rücksicht auf den rapid anwachsenden Konsum, besonders in der Unterstadt, hatte der Gasanhaltsausschuß die Auswechslung der engen Rohre gegen weitere beschlossen. Nach Genehmigung durch die städtischen Kollegien waren die neuen Rohre bei der günstigen Konjunktur im Frühjahr beschafft worden und zwar in einer Menge, die zu der geplanten Auswechslung von der Gasanstalt durch die Wittmer-, Haupt- und Großenhainerstraße bis nach dem Altmarkt und in der Pauspfer- und Schulstraße ausreichten. Die Beschaffungskosten belaufen sich auf 13000 Mark. Zur Bormahme der Auswechslung der Rohre einschließlich aller Nebenarbeiten hatte der Rath von verschiedenen Firmen Offerten eingezogen, die allerdings wesentliche Differenzen aufwiesen. Während eine Firma 7305,50 M., eine andere 7098 M. forderte, belief sich die Offerte der Herren Gebrüder Barnowitz in Dresden auf nur 4905 Mark. Dieser letzteren Firma ist die Ausführung vom Rath übertragen und bei der vorgerückten Jahres-

Jeder Mittheilung betreffend der in a) und b) bezeichneten Krankheiten sind Angaben über das Militärgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mittheilungen sind an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige Ortspolizeibehörde zu richten.

4. Von dem Ausbrüche und dem späteren Verlauf der unter b) bezeichneten Krankheiten ist ferner das Kaiserliche Gesundheitsamt sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 fg. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat August dieses Jahres festgesetzte und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwörtern innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monate September dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt

8 M. 40 Pfg. für 50 Kilo Hafer,
3 „ 90 „ „ 50 „ Heu,
3 „ 02 „ „ 50 „ Stroh.

Großenhain, am 11. September 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

D. 1005.

Varth.

Die Obsthändler des hiesigen Bezirkes werden darauf hingewiesen, daß in Verbindung mit der vom 1. bis mit 4. Oktober dieses Jahres in den Sälen der Waldschlößchen-Bräuerei zu Dresden-N., Schillerstraße, stattfindenden Obstausstellung des Bezirksobstbauvereins zu Dresden ein von der Vermittlungsstelle für Obstverkauf zu Dresden eingerichtetes und geleitetes Obstmarkt abgehalten werden wird.

Die Verkaufsmesser sind sorgfältig verpackt bis zum 30. September abends 6 Uhr in die Adresse: Bezirksobstbauverein zu Dresden-N., Waldschlößchen, Schillerstraße, kostenfrei einzuliefern.

Marktordnungen und Anmeldeformulare hierzu können — soweit der Vorrath reicht — bei der unterzeichneten Behörde entnommen werden.

Großenhain, am 10. September 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

2255 E.

Wte.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermehlers Robert Clemens Gerold, früher in Riesa, jetzt in Radebeul, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schlußtermin

auf den 10. Oktober 1901, Vormittags 9 Uhr

vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 12. September 1901.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Montag, den 16. September d. J.,

Vorm. 10 Uhr

sollen im Gasthose zur „Uinde“ in Reumelda — als Versteigerungsort — 5 Ackerreggen, 1 Pferderröden und 1 Separator melkbletend gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, am 12. September 1901.

Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Die Uebernahme von 13 Stück Schulbänken, sowie eines Rathes der nebst Zubehör soll vergeben werden.

Angebote sind bis 17. dieses Monats hier einzureichen.

Glaubitz, am 11. September 1901.

Der Schulvorstand.
Bennewitz.